



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 82 vom 07. November 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitsmanagement (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 14. Mai 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2025 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14. Mai 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitsmanagement (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Ziel des Studiengangs

Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Der Studiengang „Gesundheitsmanagement (MBA)“ ist ein weiterbildender Studiengang für Berufstätige. Der Studiengang ist anwendungsorientiert. Studienziel des Masterstudiengangs Gesundheitsmanagement (MBA) (im Folgenden „Studiengang“) ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Der Studiengang soll es den Studierenden ermöglichen, sich berufsbegleitend für Führungsaufgaben zu qualifizieren, ohne ihre beruflichen Tätigkeiten zu unterbrechen. Der Studiengang soll den Studierenden die dafür erforderlichen Kompetenzen in fachlicher, sozialer und methodischer Art vermitteln. Einen wichtigen Bestandteil stellt dabei die Rückkoppelung und Einbeziehung der beruflichen Tätigkeiten der Studierenden in die zu vermittelnden Lehrinhalte dar.

Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in der gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

- (1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.
- (2) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg.
- (3) Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden in der Regel an Abenden und an Wochenenden statt.
- (4) Infolge der Zulassung zum Studium sind die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie das Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang, die Organisation von Prüfungen sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig sein sollte und
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter eingesetzt werden. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienmanagements an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 3 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekanntgegeben werden.

- (10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienmanagement Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in diesem Studiengang zugelassen werden kann, wer
 - a) ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor oder gleichwertig) im Umfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) nachweisen kann,
 - b) eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen kann,
 - c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
 - d) bei im Ausland erworbenem Hochschulabschluss zusätzlich die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses nachweisen kann.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach Abs. 1 a) geforderten Leistungspunkte, aber mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) erworben, kann der Zulassungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Abs. 1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.
- (3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie oder er folgendes nachweisen kann:
 - a) weitere Studienzeiten im Umfang der fehlenden Leistungspunkte oder
 - b) mindestens zwei Jahre einschlägige berufspraktische Erfahrung nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder
 - c) besondere Eignung durch eine Berufsausbildung, die dem Hochschulstudium vorausgegangen ist.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage des Zulassungsantrags.

- (5) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 6

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist bis zu dem jeweils von dem Zulassungsausschuss festgesetzten Zeitpunkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Zulassungsantrag eingereicht wurde.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- a) Bewerbungsformular,
 - b) Motivationsschreiben,
 - c) Tabellarischer Lebenslauf,
 - d) Nachweis über das abgeschlossene Studium in einem grundständigen Studiengang oder den Nachweis gem. § 5 Absatz 2 und 3, sofern nur 180 ECTS nachgewiesen werden können,
 - e) Nachweis über die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS),
 - f) Nachweis über die Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach folgendem Verfahren eingestuft:
- aa) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
 - bb) berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitsbereich
 - cc) berufspraktische Führungserfahrung
 - dd) Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Dabei werden die Kriterien bb) bis dd) nach der Notenskala gemäß § 17 bewertet. Die Kriterien aa) bis dd) werden mit jeweils 25 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

- (2) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8**Gliederung des Studiengangs und Regelstudienzeit**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. Der Studiengang gliedert sich in 15 Pflichtmodule (§ 9) im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) und eine Masterarbeit (§ 12) im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt fünf Semester: drei Semester für die Modulprüfungen (§ 11) sowie zwei Semester für die Anfertigung der Masterarbeit (§ 12).
- (3) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß Absatz 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 9**Module und Leistungspunkte**

- (1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 90 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen angeboten:

1. Semester:

Public Health und Gesundheitssysteme	4 LP
Gesundheitsökonomie	4 LP
Unternehmensethik	4 LP
Methoden empirischer Forschung	4 LP
Strategische Unternehmensführung	4 LP
Gesamt 1. Semester	20 LP

2. Semester:

Gestaltung und Veränderung von Organisationen	4 LP
Recht im Gesundheitssektor	4 LP
Personalmanagement und Führung im Gesundheitssektor	4 LP
Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen	4 LP
Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement	4 LP
Gesamt 2. Semester	20 LP

3. Semester:

Controlling	4 LP
Finanz- und Investitionsmanagement	4 LP
Marketing im Gesundheitssektor	4 LP
Digitalisierung im Gesundheitssektor	4 LP
Aktuelle Themen der Forschung im Gesundheitssektor	4 LP
Gesamt 3. Semester	20 LP
Gesamt 1.–3. Semester	60 LP

4. und 5. Semester:

Abschlussarbeit	30 LP
Gesamt 1.–5. Semester	90 LP

Die Reihenfolge der angebotenen Module in den Semestern 1–3 kann aus organisatorischen Gründen gegebenenfalls verändert werden.

§ 10**Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen,
 - b) Seminare,
 - c) Kolloquien,
 - d) E-Learning-Lerneinheiten unter Nutzung einer Lernplattform.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können als Präsenz-, Blended Learning-, oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 11**Modulprüfungen**

- (1) Die Module des Studiengangs sind jeweils mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Prüfungsarten sowie die Dauer und der Umfang der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsarten erbracht:

- a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.
- b) Protokollierte mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang

zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 2 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörende ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

- c) Referat ohne Verschriftlichung
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema.
 - d) Referat mit Verschriftlichung
Ein Referat mit Verschriftlichung ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema mit einer schriftlichen Ausarbeitung des Vortragsthemas.
 - e) Hausarbeiten
Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist grundsätzlich in elektronischer Form bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Die Prüfenden können zusätzlich die Abgabe einer schriftlichen Ausfertigung einfordern. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
 - f) Take-Home-Exam
Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekanntgegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (2) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (3) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 2 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

- (4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 2 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 2 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.
- (5) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 2 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 2 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.
- (6) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 2 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.
- (7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen. Als solche kommen insbesondere das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine sowie das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für den Abschluss definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studiengangs ermöglichen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 50 bis 70 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

- (2) Voraussetzung für die Erbringung der Masterarbeit ist der Erwerb von 56 Leistungspunkten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der drei Präsenzsemester zu erfolgen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Eine Abfassung in englischer Sprache ist nach Zustimmung durch die Betreuenden möglich.
- (7) Die Abschlussarbeit ist in einem Zeitraum von zwei Semestern (ein Jahr) anzufertigen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von den Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in einfacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Das Studienbüro kann die digitale Form und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin

an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der elektronischen entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

- (9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Die Gutachten werden beim zuständigen Studienbüro in elektronischer Form eingereicht. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden fest.
- (4) Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Anerkennung von studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Für bereits bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist eine Anerkennung ausgeschlossen.
- (5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur abgelehnt werden, wenn sie bzw. er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die bzw. der Studierende erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen (§ 15 MuSchG). Es gelten die in § 3 MuSchG festgelegten Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Studentin ist innerhalb dieser Fristen von der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt, außer sie erklärt sich ausdrücklich bereit, diese zu erbringen. Die Studentin kann die Erklärung nach Satz 5 jederzeit widerrufen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Stillende Studentinnen haben gemäß § 7 MuSchG das Recht, täglich für die Dauer von bis zu einer Stunde von der Lehre freigestellt zu werden. Ebenso ist die Studentin für erforderliche Untersuchungen freizustellen. Sobald die zuständige Stelle von der Studentin in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie unverzüglich in einer Gefährdungsbeurteilung zu konkretisieren, inwiefern die Studienbedingungen für die schwangere bzw. die stillende

Studentin eine Gefährdung für die Gesundheit von Mutter und Kind darstellen und wie diese nach Möglichkeit vermieden werden und eine unverantwortliche Gefährdung ausgeschlossen wird. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (5) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Elternzeit antreten, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens acht Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 12 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studierenden bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

- (5) Die Prüfung für den Studiengang „Gesundheitsmanagement“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.
- (6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

- (8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note)“ ausgewiesen werden.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen. Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

- b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekanntgegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Ein Vermerk wird auch dann angefertigt und der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgelegt, wenn bei der Korrektur festgestellt wird, dass während der Prüfung getäuscht wurde. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Widerspruch aufrecht, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 und 12 entsprechend den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunktezahlen gewichtet. Im Übrigen gilt § 17.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte, davon gemäß § 8 Absatz 1 für die Prüfungsleistungen 60 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte, erreicht wurden.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache aus.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 19 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2026 aufnehmen.

Hamburg, den 07. November 2025

Universität Hamburg

Anlage: Modulbeschreibungen

Titel	Public Health und Gesundheitssysteme
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen, a) wie sich durch die Erkenntnisse des multidisziplinären Faches Public Health Verbesserungen im Gesundheitswesen erreichen lassen und wie eine effektivere und effizientere Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gesichert werden könnte b) zentrale Eigenschaften unterschiedlicher Gesundheitssysteme und deren distributive und allokativen Folgen zu erkennen c) unterschiedliche Finanzierungs- und Organisationsformen des Gesundheitswesens kritisch zu bewerten
Inhalte	Der Teil „Public Health“ beschäftigt sich mit dem Gesundheitszustand der Bevölkerung. Ein grundsätzliches Verständnis von Gesundheit und Krankheit wird mittels der Modelle der Patho- und Salutogenese vermittelt. Um Informationen zur Bevölkerungsgesundheit erfassbar und verständlich zu machen, wird die Epidemiologie als Basiswissenschaft vorgestellt. Praktische Relevanz und Alltagsbezug der vorher vermittelten Konzepte werden mit Hilfe aktueller Forschungsergebnisse aus Hamburg und Deutschland vermittelt. Hierbei wird ein Fokus auf die Bereiche der Gerontologie und Geriatrie gelegt. Innerhalb des Pflegesektors werden Ansatzpunkte und Ansätze des Public Health aufgezeigt. Im Teil „Gesundheitssysteme“ werden Finanzierung und Organisation ausgewählter Gesundheitssysteme vorgestellt. Dabei werden ökonomische, historische und politische Aspekte diskutiert. Es werden ausgewählte Sozialversicherungssysteme und nationale Gesundheitsdienste aus Europa sowie die Gesundheitssysteme Taiwans und der USA näher betrachtet.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung ergänzt durch interaktive Elemente wie Übungen und Diskussionen.
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Gesundheitsökonomie
Qualifikationsziele	Die Studierenden a) erwerben grundlegende Erkenntnisse der ökonomischen Theorie und Empirie in Bezug auf das Gesundheitswesen, insbesondere über die Wirkung von ökonomischen Steuerungsmechanismen im Gesundheitswesen b) lernen, die Wirkung von ökonomischen Anreizsystemen und andere Regulierungen kritisch zu bewerten c) lernen, Allokations- und Verteilungsprobleme im Gesundheitswesen zu erkennen und Lösungsstrategien kritisch zu bewerten
Inhalte	In diesem Modul werden gesundheitsökonomische Kenntnisse mit der Analyse des deutschen Gesundheitswesens verbunden. Das Verhalten der maßgeblichen Akteure (insb. Krankenkassen, Ärzte, Krankenhäuser) wird untersucht. Des Weiteren wird der Markt für Arzneimittel betrachtet. Ein Schwerpunkt ist die Analyse von Anreizsystemen und Formen des Wettbewerbs im Gesundheitswesen. Des Weiteren werden entscheidungstheoretisch diagnostische Tests und der Wert der Information analysiert. Die Betrachtung ist volkswirtschaftlich, wobei es enge Bezüge zu betriebswirtschaftlichen Themen gibt, die in anderen Kursen des Studiengangs behandelt werden. Themenschwerpunkte a) Eine kurze Einführung in die Volkswirtschaftslehre b) Ökonomische Besonderheiten des Gesundheitswesens c) Ökonomische Evaluation d) Grundlagen der Krankenversicherung e) Diagnostische Tests und der Wert der Information f) Der ambulante Sektor g) Der Krankenhaussektor h) Der Arzneimittelsektor
Lehr- und Lernformen	Vorlesung ergänzt durch interaktive Elemente wie Übungen und Diskussionen
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Hausarbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 2.000–2.500 Wörter ohne Verzeichnisse, 8 Wochen Bearbeitungszeit Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 25 Prüfungsvorbereitung: 35 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Unternehmensethik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten bzw. erlernen: a) die Fähigkeit, die Notwendigkeit einer ethischen Reflexion in der Ökonomie im Allgemeinen und im Gesundheitssektor im Besonderen zu verstehen und zu begründen b) die Fähigkeit, eine größere Sensibilität für das ethische Konfliktpotenzial in der Ökonomie zu entwickeln c) die Möglichkeit, ihre analytischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Handhabung ethischer Dilemmata weiterzuentwickeln d) die Fähigkeit, unterschiedliche normative Sichtweisen systematisch auf deren moralische Geltung hin zu untersuchen e) die Fähigkeit, ihre eigene Führungspraxis im Gesundheitssektor kritisch zu hinterfragen und neu zu bewerten f) die Anwendung bestimmter ethischer Prinzipien auf moralische Konfliktfälle im Gesundheitssektor g) empirische Forschungsarbeiten und Untersuchungen zu verstehen und kritisch zu analysieren. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen a) Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen b) reflexives Analysieren ethischer Konflikte aus verschiedenen Perspektiven c) kritischer Umgang mit Wissenschaft, insbes. Wirtschafts- und Unternehmensethik, und ihren Resultaten d) selbständige Zusammenstellung relevanter Forschungsdaten für die eigene Berufspraxis e) systematisches Arbeiten in Gruppen f) Präsentationstechniken
Inhalte	Die Veranstaltung zur „Unternehmensethik“ gibt zunächst einen umfassenden Überblick über wesentliche theoretische Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik und stellt zahlreiche praktische Anwendungsbezüge her. Zu Beginn der Veranstaltung wird zunächst die Notwendigkeit von Unternehmensethik erläutert und gezeigt, wie ethisches Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb und im Gesundheitsbereich begründet werden kann. Im Anschluss werden das grundlegende Verhältnis von Ökonomik und Ethik diskutiert sowie die Entwicklung der Wirtschafts- und Unternehmensethik in Theorie und Praxis dargelegt. Wesentliche Begriffe werden definiert sowie eine Abgrenzung zwischen Wirtschafts-, Unternehmens- und Individualethik vorgenommen. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wird auf verschiedene theoretische Ansätze zur Unternehmensethik sowie die konkrete Umsetzung von Unternehmensethik in der betrieblichen Praxis eingegangen. Aktuelle Herausforderungen für Unternehmen wie deren Orientierung an den Sustainable Development Goals, die Digitalisierung sowie der Umgang mit Künstlicher Intelligenz werden diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf Fragestellungen und Praxisbeispielen aus dem Gesundheitssektor. Themenschwerpunkte „Unternehmensethik“: 1. Notwendigkeit einer Wirtschafts- und Unternehmensethik 2. Theoretische Grundlagen zur Wirtschafts- und Unternehmensethik a) Verhältnis von Ökonomie und Ethik b) Erläuterung wesentlicher Begriffe

Inhalte	3. Abgrenzung von Individual-, Unternehmens- und Wirtschaftsethik 4. Ansätze zur Wirtschafts- und Unternehmensethik a) Philosophische Ansätze b) Deutschsprachige Ansätze c) Englischsprachige Ansätze 5. Ansatzpunkte zur Umsetzung von Unternehmensethik im Gesundheitswesen 6. Aktuelle Problem
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15–20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Methoden empirischer Forschung
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten bzw. lernen: a) einen Überblick über methodologische Aspekte empirischen wissenschaftlichen Arbeitens b) die Fähigkeit zur Kritik wissenschaftlicher Resultate mit besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsbereiches c) einen Einblick in experimentelle und quasi-experimentelle Verfahren zur Ermittlung kausaler Effekte d) eigene empirische Untersuchungen zu konzipieren und durchzuführen sowie Entscheidungen daraus abzuleiten
Inhalte	Das Modul „Methoden empirischer Forschung“ gibt einen Überblick über relevante Methoden und Techniken der empirischen Forschung. Dabei werden Grundlagen quantitativer und qualitativer Methoden vermittelt. Zudem werden Methoden empirischer Forschung in Bezug auf ihre Erhebungsmethoden, ihrer Aussagekraft und ihrer Bedeutung für die Praxis diskutiert. In einem Veranstaltungsteil wird auf Konzepte näher eingegangen, die Schlussfolgerungen über Ursache-Wirkungszusammenhänge (Kausale Inferenz) auf Basis von randomisierten kontrollierten Experimenten und quasi-experimentellen Designs ermöglichen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, kleinere empirische Untersuchungen wie Befragungen, Beobachtungen oder Experimente durchzuführen und auszuwerten sowie Konzepte für Studien mit kausaler Inferenz zu erstellen.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat mit Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Zwei Referate zu jeweils 10–15 Minuten, jeweils mit 6-10 Seiten schriftlicher Ausarbeitung Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Strategische Unternehmensführung
Qualifikationsziele	Die Studierenden: a) sollen mit einem profunden Wissen an Hintergründen, Mechanismen und Verfahrensweisen einer marktorientierten Unternehmensführung ausgestattet werden b) lernen, das Unternehmen als System der Interaktion zwischen Umwelt, Organisationsstruktur, Organisationskultur und Unternehmensstrategie zu verstehen c) lernen verschiedene Instrumente des strategischen Managements kennen d) sollen in die Lage versetzt werden, die erlernten Inhalte auf konkrete Praxisprobleme anzuwenden und selbstständig strategische Entscheidungen von Unternehmen zu analysieren e) lernen, sich mit den verschiedenen Aspekten der Rolle als Manager/in und den besonderen Herausforderungen von Top-Entscheidungsträgern/innen im Gesundheitssektor auseinanderzusetzen f) lernen, komplexe Zusammenhänge von Aktionen und Reaktionen im Markt des Gesundheitswesens zu verstehen.
Inhalte	Das Gebiet der strategischen Unternehmensführung ist für die Praxis im Gesundheitssektor von großer Bedeutung. Die Beschäftigung mit den strategischen Aspekten der Unternehmensführung erscheint nicht nur reizvoll, sondern auch notwendig. Das langfristige Überleben am Markt und die nachhaltige Erzielung von Wettbewerbsvorteilen sind i.d.R. nicht vorrangig auf Indikatoren wie Größe oder Alter eines Unternehmens zurückzuführen, sondern vielmehr auf dessen erfolgreiche Strategien. Die Entwicklung und Umsetzung von Strategien stellen deshalb zentrale Aufgaben für das Management von Unternehmen im Gesundheitssektor dar. Um eine breite und nachvollziehbare Basis für das Verständnis des strategischen Managements zu schaffen, werden in diesem Modul zunächst wichtige Grundbegriffe sowie der Zweck des strategischen Managements erläutert. Im Anschluss wird ein Prozessmodell des strategischen Managements präsentiert und dessen wesentliche Phasen ausführlich diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Diskussion aktueller strategischer Herausforderungen für Unternehmen. In diesem Rahmen werden zunächst die Auswirkungen der Digitalisierung sowie der Künstlichen Intelligenz (KI) auf die Strategien und Geschäftsmodelle von Unternehmen beleuchtet. Es wird herausgearbeitet, dass die Digitalisierung den gesamten Strategieprozess beeinflusst und verändert. Zudem wird die Notwendigkeit diskutiert, Aspekte der Nachhaltigkeit in die Strategieentwicklung zu integrieren. Erfolgreiche Unternehmen verfolgen nicht ausschließlich ökonomische Ziele, sondern berücksichtigen auch ESG-Kriterien (E = Environment, S = Social, G = Governance) in ihren Unternehmensstrategien. Sämtliche Inhalte werden anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht. Themenschwerpunkte 1. Einführung a) Zweck des strategischen Managements b) Begriffliche Abgrenzungen c) Digitalisierung, KI und Innovator's Dilemma

Inhalte	2. Eine Konzeption des strategischen Managements a) Das Konzept im Überblick b) Formulierung der Vision und Setzen strategischer Ziele c) Segmentierung des Geschäfts d) Strategische Analyse als Voraussetzung zur Formulierung von Strategien e) Strategiebestimmung f) Strategieimplementierung und strategische Kontrolle g) Strategisches Management und ethische Reflexion h) Fallstudien und Anwendung im Gesundheitssektor
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15–20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Gestaltung und Veränderung von Organisationen
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten bzw. lernen: Übergreifende Lernziele - Aufgreifen der erfahrungsgeleiteten und vermutlich noch nicht systematisch entschlüsselten Sichtweisen auf die ‚Organisation Krankenhaus‘ - Systematisierung und Erklärung anhand von sozialwissenschaftlichen Theorien über das Entstehen und den Wandel von Organisationen - Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses des Krankenhauses als ‚soziale Organisation‘ - Herstellung eines Verständnisses darüber, warum organisationaler Wandel so schwierig ist und weshalb Strategien entwickelt werden müssen, die zu einer sich selbst verändernden Organisation beitragen. Spezifische Lernziele: Die Studierenden lernen - die wesentlichen Ansätze von Organisationstheorien kennen und können sie zur Erklärung von Funktionsweisen und Problemen bei der Führung und Gestaltung von Organisationen heranziehen - Organisationen als Systeme zu verstehen und zu analysieren - die Rolle von Organisationen in der Gesellschaft zu verstehen und den Platz der eigenen Organisation in der gesellschaftlichen Umwelt zu identifizieren - Organisationen als lernende Systeme zu begreifen und zu entwickeln und die Anforderungen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen in Organisationen zu erkennen - den Zusammenhang zwischen organisationalen Prozessen und Entscheidungen und den Handlungsoptionen der in der Organisation tätigen Akteure nachzuvollziehen und mögliche Risiken und Änderungspotentiale zu erkennen - die Chancen und Risiken für Maßnahmen des organisatorischen Wandels zu erkennen und so eine Handlungsorientierung zu gewinnen. Im Modul „Gestaltung und Veränderung von Organisationen“ integrierte Schlüsselqualifikationen - Analytische Kompetenz: Organisation als System - Sozialkompetenz: Organisation als Chance und Schranke der Realisierung der Interessen der in ihr handelnden Akteure - Kreativität: Projektion möglicher Entwicklungsszenarien in Organisationen
Inhalte	Das Modul geht von der Tatsache aus, dass in der modernen Gesellschaft die wesentlichen Entscheidungen in und durch Organisationen getroffen werden. Die Struktur des Prinzips ‚Organisation‘ soll in diesem Sinne vermittelt werden. Das setzt voraus, dass Kommunikations- und Entscheidungsprozesse in Organisationen verstanden werden; das leisten klassische und aktuelle Organisationstheorien. Diese zu beeinflussen und zu verändern das leistet die Verbindung von system- und akteurstheoretischen Konzepten. So lassen sich die Handlungskorridore ausmessen, die einem ‚Change Management‘ in Organisationen offenstehen.

Inhalte	Themenschwerpunkte 1. Theorien der Organisation: Unterscheidung zwischen präskriptiv- normativen und empirisch-analytischen Ansätzen 2. Strukturen von Organisationen: Konstruktions- und Entwicklungskonzepte 3. Rahmenbedingungen für Veränderungsprozesse und Prinzipien lernender Organisationen 4. Gestaltung von Veränderungsprozessen (Planung, Durchführung und Integration) 5. Anforderungen an Führungskräfte im Rahmen von Veränderungsprozessen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Diskussionen, Fallstudienbearbeitung, Filmanalyse
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 20 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Recht im Gesundheitssektor
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen: a) das Medizinrecht, speziell das Krankenhausrecht, im Überblick kennen b) die Organisation des Krankenhauses (Rahmenbedingungen z.B. Fallpauschalen, Gliederung des KH) zu bewerten c) Vor- und Nachteile von Privatisierungen zu reflektieren d) das spezielle Arbeitsrecht z.B. der Chefärzte (Vergütung, Zielvereinbarungen) kennen e) die Kooperationsmöglichkeiten kennen und deren Chancen und Risiken für die einzelnen Leistungserbringer abzuwägen f) die straf- und zivilrechtlichen Folgen von Behandlungsfehlern kennen g) die gängigen Vermeidungsstrategien zu erfassen h) die rechtlichen Auswirkungen der Anwendung des DRG-Systems (potentielle Haftungsrisiken) zu kalkulieren und ggf. zu minimieren i) die Auswirkungen von Pandemien auf das Gesundheitswesen, speziell das Krankenhauswesen, zu reflektieren und zukünftige Herausforderungen zu erkennen Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen a) Kommunikationstechniken b) Umgang mit Gesetzestexten
Inhalte	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete, die für die Leitung oder Tätigkeit in Führungspositionen von Einrichtungen im Gesundheitssektor relevant sind. Das Modul „Recht im Gesundheitssektor“ behandelt die Bereiche Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Das Gesellschafts- und das Haftungsrecht werden auf die speziellen Bedarfe des Gesundheitswesens umgesetzt. Das ist nur möglich, wenn die besonderen politischen, sozialen und finanziellen Voraussetzungen des Gesundheitswesens permanent mitreflektiert und -diskutiert werden.
Lehr- und Lernformen	Input durch Vortrag, Falllösung, Diskussion, Gruppenarbeit zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen, ggf. Kurzreferate
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus den Modulen „Gesundheitsökonomie“, „Public Health und Gesundheitssysteme“
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Hausarbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12–20 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 20 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Personalmanagement und Führung im Gesundheitssektor
Qualifikationsziele	Das Modul Personalmanagement und Führung widmet sich zunächst den theoriegeleiteten Grundlagen des Personalmanagements und der Führung im Gesundheitswesen aus der Perspektive der Expertenorganisation. Besonderer Fokus liegt auf den unterschiedlichen Institutionen im Gesundheitswesen im Spannungsfeld von For-Profit- und Non-Profit-Organisationen, zu denen neben Kliniken, Medizinischen Versorgungszentren (MVZen) auch Kostenträger, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie die Akteure des zweiten und dritten Gesundheitsmarktes zählen. Von besonderer Relevanz ist der rechtliche Ordnungsrahmen, der gleichsam die Gestaltungsmöglichkeiten des Personalmanagements und der Führung stark prägt. Die Studierenden sollen befähigt werden, auf theoretisch und methodisch fundierter Basis qualifizierte Personal- und Führungsentscheidungen im Gesundheitswesen zu treffen. Von hoher Relevanz ist Theorie-/Praxistransfer in Gestalt adjustierter Problemlösungen, die sich am konkreten Einzelfall ausrichten.
Inhalte	a) Grundlagen des strategischen und operativen Personalmanagements b) Führung und Steuerung von Gesundheitsunternehmen im ersten, zweiten und dritten Gesundheitsmarkt c) Führung und Steuerung von Expertenorganisationen im Gesundheitswesen d) Methoden und Instrumente des Personalmanagements und der Führung im Gesundheitswesen e) Change Management im Gesundheitswesen f) Führungsparadigmen, Führungsstile und Führungssituationen im Gesundheitswesen g) Personalmanagement und Führung unter VUCA-Bedingungen h) Personal-Controlling und Leadership-Imperative im Gesundheitswesen i) Personal- und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen j) Personalplanung und Kompetenzentwicklung als Basis von Leadership-Konzepten k) Führung von Gesundheitsunternehmen l) Führung in Gesundheitsunternehmen
Lehr- und Lernformen	a) Präsenz- und Onlineveranstaltungen im Vortragsstil (Vorlesung) b) Fallstudien und Stehgreifübungen c) Gruppenarbeiten und Präsentationen d) Design Thinking und eigenständige Konzeptentwicklung e) Analyse und Diskussion von Best Practices f) Asynchrone Lehrinhalte
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat mit Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Referat 15–20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100

Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über das externe Rechnungswesen, welches alle finanziellen Beziehungen zwischen „Gesundheits“-Unternehmen und seiner Umwelt abbildet. Sie sind in der Lage, die Ziele, Aufgaben und Instrumente der Bilanzierung als Quelle des Managements und der Unternehmungssteuerung zu verstehen, anzuwenden, zu bewerten und kritisch zu analysieren. Dabei werden diese als Grundlage für Entscheidungen mit Auswirkungen für Share- und Stakeholder erkannt, bewertet und interpretiert.
Inhalte	Themenschwerpunkte: 1. Organisatorische und rechtliche Grundlagen der Bilanzierung nach HGB 2. Besondere Anforderungen der Rechnungslegung in Gesundheitsunternehmen 3. Erstellung des Jahresabschlusses und Bilanzierung ausgewählter Posten 4. Gewinn- und Verlustrechnung 5. Auswertung und Interpretation kennzahlenbasierter Jahresabschlussanalysen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung ergänzt um Case-Studies
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 20 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Internes betriebliches Rechnungswesen – Kostenmanagement
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen: a) Kenntnisse über die betriebliche Notwendigkeit einer optimalen Kostenrechnung b) Fähigkeit, Informationen über interne Prozesse der Kostenverursachung zu gewinnen und angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln c) Fähigkeit, das interne betriebliche Informationswesen abzuwägen und entscheidungsorientiert einzusetzen d) Fähigkeit, die Aussagekraft der verschiedenen Kostenmanagementsysteme zu erkennen und deren Ergebnisse in den Gesamtkontext einer Unternehmensentscheidung eigenständig zu stellen und zu diskutieren Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen a) Methodenkompetenz b) Sozialkompetenz c) Präsentation
Inhalte	Die Kostenrechnung liefert als internes betriebliches Informationswesen alle Informationen hinsichtlich des Verbrauchs von Ressourcen, das heißt hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren für die geplante bzw. durchgeführte Leistungserstellung. Auf Basis dieser Informationen werden im Kostenmanagement fundierte und aussagefähige Entscheidungen über die Erstellung von Leistungen möglich. Themenschwerpunkte: 1. Kostenrechnung als Management-Informationssystem 2. Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) 3. Vollkostenbasierte Kalkulationsverfahren in Gesundheitsunternehmen 4. Entscheidungsorientierter Einsatz der Deckungsbeitragsrechnung 5. Praxisorientierte Umsetzung von Kostenmanagement-Instrumenten 6. Anforderungen an ein modernes Kostenmanagement
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungsfälle, Diskussionen
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus dem Modul „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15–20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen: a) Kenntnisse über Controllingtheorien und Funktionsweisen verschiedener Controllingsysteme b) Fähigkeit eigenständige ausgewählte Controllinginstrumente einzusetzen und deren Vor- und Nachteile abzuwägen c) Fähigkeit selbständig und reflektierend Kennzahlen zu entwickeln, einzusetzen und deren Einsatz fachlich zu begründen d) Fähigkeit, ein Budgetierungssystem zu bewerten und eigenständige Vorschläge zur Verbesserung des Reporting zu erbringen e) Kenntnisse über Anforderungen an ein Risikocontrollingsystem f) Bereitschaft Controlling als zentrale Unternehmensfunktion gegenüber Wissensträgerinnen und Wissensträgern einer Gesundheitsunternehmung offensiv zu vertreten und argumentativ abzusichern g) Fähigkeit ausgewählte Controllinginstrumente anhand praxisorientierter Aufgabenstellungen kooperativ in einem Gruppenarbeitsprozess umzusetzen und die Ergebnisse zu präsentieren Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen a) Präsentation b) Methodenkompetenz c) Verschriftlichung von Implementierungskonzepten nach Gruppendiskussionsprozessen
Inhalte	Die Erkenntnisse aus den Modulen „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“ und „Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement“ werden aufgenommen und entsprechend weiterentwickelt. Modernes Controlling hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung institutionenökonomischer Erkenntnisse, dem Management die jeweiligen Auswirkungen von inhaltlichen Entscheidungen aufzuzeigen und Alternativen anzubieten. Hierbei werden unterschiedliche Controllingsysteme und einzelne Controllinginstrumente kombiniert eingesetzt und je nach Zielformulierung auf- und ausgebaut. Themenschwerpunkte: 1. Controlling als Management-Informationssystem und Grundlage für Entscheidungshandlungen von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern 2. Controlling-Instrumente zur Führungsunterstützung von Unternehmen des Gesundheitswesens 3. Planung und Budgetierung 4. Instrumente des Risikocontrollings 5. Monetäre und nicht-monetäre Kennzahlensysteme zur Unternehmensanalyse
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungsfälle, Diskussionen
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus den Modulen „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“ und „Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement“
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Hausarbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12–18 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch

Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 15 Prüfungsvorbereitung: 45 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Finanz- und Investitionsmanagement
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Instrumente des Finanz- und Investitionsmanagements als Planung, Steuerung und Kontrolle aller betrieblichen Zahlungsströme. Sie sind in der Lage, diese sowohl bei werte- und/oder kapitalmarktorientierter Unternehmensführung kritisch zu analysieren, in der Praxis zu implementieren und zu beurteilen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikation: Präsentation
Inhalte	Auf der Basis der in den Vorsemestern erlangten Kenntnisse werden betriebliche Entscheidungsprozesse im Rahmen des Finanzmanagements vermittelt. Ausgehend von der Finanzplanung werden statische und dynamische Methoden der Investitionsbewertung, unterschiedliche Finanzierungsquellen und Instrumente der Finanzkontrolle dargestellt und um Implikationen der Unternehmensbewertung erweitert. Themenschwerpunkte 1. Bedeutung der Finanzwirtschaft für das Management von Unternehmen 2. Finanz- und Liquiditätsplanung und Kontrolle 3. Finanzwirtschaftliche Entscheidungskriterien und deren Anwendung auf einzelne Finanzinstrumente und das Formalziel der Unternehmen 4. Investitionsentscheidungsprozesse insbesondere in den Bereichen Ersatz/Erweiterung/Innovation
Lehr- und Lernformen	Vorlesung in Verbindung mit Case-Studies
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus den Modulen „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“, „Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement“, „Controlling“
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 20 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Marketing im Gesundheitssektor
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen: a) Erwerb eines ganzheitlichen Marketingverständnisses b) Kenntnisse und Verständnis von Methoden und Theorien der Marktanalyse, des Konsumentenverhaltens, der strategischen Marketingplanung und der instrumentellen Marktbearbeitung c) Methoden zur Marktanalyse und Strategiefindung anhand eines Gesundheitsunternehmens in einer spezifischen Problemsituation kooperativ anzuwenden und zu reflektieren d) Möglichkeiten und Grenzen der Instrumente des Gesundheitsmarketing zu erkennen e) ein in der Praxis umsetzbares Marketing-Konzept für ein Gesundheitsunternehmen in einer spezifischen Problemsituation in Kooperation zu erarbeiten f) das eigenständig erarbeitete Konzept zu präsentieren und zu begründen g) Kritische Bewertung des Einsatzes von Marketing-Instrumente unter Berücksichtigung divergierender Ziele von Stakeholdern h) Reflektion der Motivationen und des Handelns wichtiger Teilnehmer im Gesundheitsmarkt und deren Folgen für das eigene Handeln i) Entwicklung und Begründung einer eigenen Position zu Zielen, Möglichkeiten und Grenzen des Gesundheitsmarketing Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen a) Moderation b) Präsentation
Inhalte	Die von Gesundheitsunternehmen erstellten Dienstleistungen haben im Gegensatz zu anderen Dienstleistungen einen hohen Anteil immaterieller Leistungen, in deren Bewertung auch subjektive Momente einfließen. Dies stellt das Marketing im Gesundheitssektor vor spezielle Herausforderungen Themenschwerpunkte: 1. Theoretische und praktische Anforderungen an ein Dienstleistungsmarketing-Konzept im Gesundheitssektor 2. Marketingpolitik im Gesundheitssektor 3. Management-Aspekte eines strategischen Dienstleistungsmarketings 4. Entwicklung eines ganzheitlichen Marketingkonzeptes
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Gruppenarbeit, Diskussion
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat mit Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Referat 15–20 Minuten, mit 3–7 Seiten schriftlicher Ausarbeitung Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100

Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Digitalisierung im Gesundheitssektor
Qualifikationsziele	Die Studierenden: - sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Prozesse und Zusammenhänge im Gesundheitsmarkt zu verstehen, wissenschaftlich fundiert (gesundheits-) ökonomisch zu bewerten und darauf basierend digitale Technologien sinnvoll einzusetzen - können nach Abschluss des Moduls die Potenziale digitaler Anwendungen im Gesundheitswesen vor dem Hintergrund der rechtlichen, technischen und marktlichen Kontextfaktoren bewerten - sollen befähigt werden, als Führungskräfte im Gesundheitswesen aus allgemeinen Mustern individuelle Lösungen auch für den eigenen beruflichen Kontext abzuleiten und innovative Versorgungs- und Geschäftsmodelle im Gesundheitswesen umzusetzen
Inhalte	Der Gesundheitsmarkt ist von überdurchschnittlichen Wachstumsschancen einerseits und erheblichem Kostendruck sowie verkrusteten Strukturen andererseits geprägt. Aktuelle und künftige Herausforderungen erfordern neue (digitale) Produkte, Prozesse und Organisationsformen, um ein Mehr an Effektivität und Effizienz in der Gesundheitsversorgung zu realisieren. Um dies zu realisieren, müssen Notwendigkeit, Verständnis und Potenziale der Digitalisierung im Gesundheitswesen erfasst werden. Maßgeblich hierfür sind Aspekte der Entwicklung der (gesundheits-)politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie deren Konsequenzen für die Akteure des Gesundheitswesens. Hierauf basierend werden ausgewählte Themenschwerpunkte an der Schnittstelle von Gesundheitsversorgung, Ökonomie und Technik thematisiert und bewertet. Themenschwerpunkte - Kontextfaktoren der Digitalisierung im Gesundheitswesen - Neue Technologien (5G, Künstliche Intelligenz, Robotik, etc.) und deren Rolle als Enabler der Digitalisierung im Gesundheitswesen - Ausgewählte Anwendungen der Digitalisierung in allen Teilbereichen des Gesundheitswesens und deren Auswirkung auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung - Veränderte Wertschöpfungsmodelle in der Gesundheitsversorgung und -wirtschaft durch Digitalisierung - Neue Akteure im Gesundheitswesen und deren (digitale) Geschäftsmodelle - Vergleich ausgewählter internationaler Versorgungsmodelle und der darin zum Einsatz kommenden Digital Health Ansätze
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht/Vorlesung, Übungen/Fallstudien, Selbststudium
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus dem Modul Gesundheitsökonomie
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15-20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP

Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Aktuelle Themen der Forschung im Gesundheitssektor
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen: a) sich mit aktuellen Themen der Forschung zum Management im Gesundheitssektor auseinanderzusetzen b) eine systematische und forschungsbasierte Herangehensweise an aktuelle Themen und Entwicklungen im Gesundheitssektor kennen c) aktuelle Kontexte im Gesundheitssektor zu beschreiben und zu klassifizieren d) komplexe Zusammenhänge von Aktionen und Reaktionen im Markt des Gesundheitswesens zu verstehen e) wissenschaftliche Studien zu analysieren und zu interpretieren.
Inhalte	In diesem Modul werden aktuelle Themen und Entwicklungen der Forschung zum Management im Gesundheitssektor aufgenommen und thematisiert. Die Studierenden sollen sich mit den aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen dabei das Gesundheitssystem, seine Akteure und die zahlreichen Stakeholder. Es werden mögliche Auswirkungen von Trends, aktuellen Themen und Veränderungen diskutiert und Handlungsstrategien und -empfehlungen abgeleitet.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Hausarbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12–20 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Masterarbeit
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, eine Problemstellung aus dem Praxis- oder Forschungszusammenhang des Gesundheitsbereiches selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit zu bearbeiten. Die Studierenden lernen, eigenständig eine Forschungsfrage zu formulieren, relevante Literatur zu recherchieren und in den wissenschaftlichen Diskurs einzuordnen. Die Studierenden lernen, analytisch zu denken und wissenschaftliche Inhalte klar und präzise zu formulieren und dabei die formalen Anforderungen wissenschaftlichen Schreibens (z.B. Zitation, Gliederung) zu beachten.
Inhalte	Das Modul umfasst die Anfertigung einer Masterarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von 56 Leistungspunkten
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Masterarbeit, schriftliche Arbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Vgl. § 12 Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: 56 LP Prüfungssprache: Deutsch, auf Anfrage Englisch
Leistungspunkte	30 LP
Arbeitsaufwand	Vgl. § 12
Verwendbarkeit des Moduls	Gesundheitsmanagement (MBA)
Dauer	Das Modul erstreckt sich über 12 Monate